

Kriterien für die Beantragung und Vergabe von dezentralen Studienqualitätsmitteln (SQM) an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

(Beschluss Studienkommission vom 28.04.2021; zuletzt geändert am 27.04.2022)

- Die Laufzeit von SQM-Anträgen soll in der Regel ein Semester nicht überschreiten.
- Es wird keine Vorabaufteilung der Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen und Studierenden geben
- Bei den Anträgen wird eine enge Betrachtung der Zielsetzung zur Verbesserung von Studium und Lehre vorausgesetzt.
- Ein entscheidendes Kriterium für eine Bewilligung in der Studienkommission wird sein, wie viele Studierende wie stark von der beantragten Maßnahme profitieren werden.
- Die Fächer werden gebeten, eine Priorisierung ihrer Anträge vorzunehmen und diese Priorisierung kurz zu begründen. Die Priorisierung ist bei Eingabe der Anträge im SQM Online-Portal hinter dem Maßnahmentitel zu vermerken.
- Bei einer nachvollziehbaren Begründung für die vorgenommene Priorisierung wird die Studienkommission sich in Ihrer Beschlussempfehlung nach Möglichkeit an diese Vorgabe des Faches halten.
- Anträge, die aus Instituten kommen, in denen ein Vorstand vorhanden ist, sollten von diesem möglichst unterstützt werden.
- Die Umsetzung von SQM Verwendungsvorschlägen von Organen der Studierendenschaft, ebenso wie von Vorschlägen von Studierendengruppen und einzelnen Studierenden, können nur in Begleitung eines Projektverantwortlichen (Institut/Fach) erfolgen. Sofern Vorschläge von den dezentralen Gremien positiv entschieden und keine anderen Paten benannt wurden, werden die Studiendekaninnen und Studiendekane die Paten/Projektverantwortlichen für diese Projekte und übernehmen damit die für die Umsetzung der Projekte erforderliche Verantwortung.

Weitere Hinweise zur Beantragung von SQM

Personal

Gemäß der SQM-Richtlinie soll zusätzliches Lehrpersonal zur Vertiefung oder Ergänzung des allgemein erforderlichen Lehrangebots sowie zur Verkleinerung der Gruppengrößen eingesetzt werden. Das Lehrpersonal aus SQM ist nicht kapazitätsrelevant und darf gemäß der Richtlinie nicht für „Pflichtlehre“ eingesetzt werden. Dies gilt ad personam und darf auch nicht innerhalb des Instituts umverteilt werden.

Bewirtungs- und Verpflegungskosten

Bewirtungs- und Verpflegungskosten sowie Tagegeld bei Dienstreisen können nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.

Tutorien

Die Aufgaben der Tutorentätigkeit sind bei Antragstellung einzureichen - z.B. das Abhalten eigener Tutorien/Übungen/Propädeutika/Vorkurse, die Beratung von Studierenden zu Seminarinhalten (z.B. Anfertigen einer Hausarbeit, Essay, Präsentation, Literaturrecherche, Klausuranforderungen etc.), Co-Teaching, etc.! Aufgaben, die von diesen Aufzählungen abweichen, fallen unter studentische/wissenschaftliche Hilfskrafttätigkeiten, die gesondert begründet und beantragt werden müssen.

In dem Antrag ist auch aufzuführen, für welche/s Modul/Veranstaltung wie viele TutorInnen beantragt werden, ob Tutorien in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind und wie viel aus

Haushaltsmitteln für Tutorien ausgegeben wird. Die Kosten für die einzelnen TutorInnen müssen aufgeschlüsselt werden. Des Weiteren muss die Verbesserung der Lehre dargelegt werden – ist die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln gerechtfertigt? Zudem muss aufgeführt werden, welche Qualifikation für die Stelle notwendig ist. Insbesondere muss der Einsatz einer/s Tutorin/s mit Master-, Diplom- oder Magisterabschluss besonders begründet werden.

Vergütung: i.d.R. 8 Wochenstunden x 14 Wochen (in begründeten Ausnahmefällen: 6 Wochenstunden (z. B. bei standardisierten Veranstaltungen) zu den jeweils gültigen Stundensätzen.

Lehraufträge

Konzept ist bei Antragstellung einzureichen; Angabe des Moduls und der Veranstaltung; Angaben zu Vergütung und der Höhe ggfs. anfallender Reisekosten; Verbesserung der Lehre darlegen – ist die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln gerechtfertigt?

Vergütung: 45,-- € je Einzelstunde

(lt. Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Göttingen bedarf es hier einer besonderen Begründung bei Beantragung des Lehrauftrages, da Stundensatz höher als 35,-- € je Einzelstunden)

Kosten bei einem 2-stündigen (SWS) Lehrauftrag: 28 Einzelstunden x 45,-- € = 1.260,-- €
(2 SWS = 21 Zeitstunden zzgl. 7 Stunden Vor-/Nachbereitung = 28 Einzelstunden)

Höchstgrenze für Reisekosten: 300,-- € im Inland zuzüglich maximal 100,-- € pro Übernachtung (Mehrkosten müssen aus Haushaltsmitteln finanziert werden).

Gastvorträge

Angabe des Moduls und der Veranstaltung; detaillierte Kostenaufstellung; Verbesserung der Lehre darlegen – ist die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln gerechtfertigt?

Höchstgrenze für Honorar: 250,- €; Höchstgrenze für Reisekosten: 250,-

(Ausnahme: Reisekosten bei ausländischen Gastreferenten); Bewirtung von Gastreferenten darf nicht aus Studienqualitätsmitteln erfolgen.

Exkursionen

Zum 01.01.2022 hat das MWK seine Richtlinie zur Gewährung von SQM angepasst.

Exkursionszuschüsse können nur noch für Pflichtexkursionen und unter Einforderung eines angemessenen Eigenbeitrags der Studierenden gewährt werden. Der kalkulierte Eigenbeitrag ist bei der Antragsstellung bereits festzulegen.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können für Exkursionen eine Pauschale von max. 25,-- € pro Studierenden pro Tag für max. 4 Tage, insgesamt also max. 100,-- € pro Person beantragt werden. Nach der Reise müssen die Kosten genau abgerechnet werden. Abzurechnen sind nur Fahrtkosten, Unterkunft und Eintrittspreise.

Wenn der Zielort mit dem Semesterticket zu erreichen ist, muss dieses genutzt werden.

Keine Übernahme von Exkursionsmitteln aus Studienqualitätsmitteln für Dozenten, diese Kosten tragen die Institute. Dies gilt für alle Lehrenden (Lehrbeauftragte, LfbA, Hochschullehrer etc.). Der Antrag auf Exkursionsmittel muss spezifiziert werden: Angabe der Veranstaltung, in deren Rahmen die Exkursion stattfinden soll, Exkursionsziel, ungefähre Teilnehmerzahl, Nutzen für die Lehre.

Gastprofessur

Für die Auswahl einer Gastprofessorin / eines Gastprofessors wird eine Auswahlkommission eingesetzt. 50% der Mitglieder der Kommission werden mit Studierenden besetzt, die im gleichen

Maße stimmberechtigt sind wie die Mitglieder der übrigen Statusgruppen. Die Gastprofessur darf nicht mit emeritierten/pensionierten ProfessorInnen der Universität Göttingen besetzt werden, es müssen auswärtige Personen angeworben werden.

Werden 6 Monate Beschäftigungszeit bewilligt, muss die Gastprofessorin / der Gastprofessor auch 6 Monate vor Ort sein, die Gastprofessorin / der Gastprofessor muss prüfungsberechtigt sein.

Abrechnung

Die Studienqualitätsmittel sollen spätestens drei Monate nach Beendigung des Maßnahmenzeitraums im Dekanat abgerechnet werden. Ist es absehbar, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, so muss dies innerhalb der drei Monate angezeigt werden. Maßnahmen, die nicht binnen drei Monaten nach Beendigung abgerechnet oder deren Abrechnungszeitraum nicht durch Anzeige verlängert wurde, gelten als nicht durchgeführt und können danach nicht mehr abgerechnet werden.

Evaluation

Maßnahmen, die Lehrveranstaltungen umfassen (Gastdozenturen, Gastprofessuren, Lehraufträge, Propädeutika, Tutorien, LfbAs, Wissenschaftliche Mitarbeiter) werden im Rahmen der Lehrevaluation mittels Evasys/StudIP evaluiert. Die Veranstaltungen werden entsprechend unaufgefordert zur Lehrveranstaltungsevaluation gemeldet.

Beratungsangebote, sonstige Services für Studierende, Stützkurse, Vortragsreihen, Workshops etc. werden mittels Berichten evaluiert. Fertigen Sie in solchen Fällen bitte einen kurzen Bericht an, wie sich durch die Maßnahme die Bedingungen in Studium und/oder Lehre verbessert haben.

Nicht-Evaluation

Institute, die zum überwiegenden Teil nicht evaluieren, werden nach einem Beschluss der Studienkommission für das folgende Semester von der SQM-Mittelvergabe ausgeschlossen. In der Studierendengruppe werden nach Beschluss der Kommission einzelne Maßnahmen für ein Semester gesperrt.